

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*
vom 15. Mai 2001

3783 a

**A. Gesetz
über Kinderzulagen für Arbeitnehmer
(Änderung)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in die Anträge des Regierungsrates vom 24. Mai 2000
und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom
15. Mai 2001,

beschliesst:

I. Das Gesetz über Kinderzulagen vom 8. Juni 1958 wird wie
folgt geändert:

§ 1 a. Für die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 be-
zeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser vorgese-
henen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes
liegen, gelten auch das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen
Gemeinschaft sowie ihren Mitgliederstaaten andererseits über die
Freizügigkeit, sein Anhang II und die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

Verhältnis zum
Europäischen
Recht

§ 2. Dem Gesetz sind nicht unterstellt:
lit. a-d unverändert;
lit. e wird aufgehoben.

Nicht-
unterstellung

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgen-
den Mitgliedern: Jürg Leuthold, Aeugst am Albis (Präsident); Kurt Bosshard,
Uster; Dr. Oskar Denzler, Winterthur; Hans Fahrni, Winterthur; Franziska Frey-
Wettstein, Zürich; Käthi Furrer, Dachsen; Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur; Willy
Haderer, Unterengstringen; Dr. Armin Heinimann, Illnau-Effretikon; Silvia
Kamm, Bonstetten; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf;
Christoph Schürch, Winterthur; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S.; Erika
Ziltener, Zürich; Sekretär: Roland Brunner.

***Minderheitsantrag Ruth Gurny, Käthi Furrer, Silvia Kamm,
Christoph Schürch und Erika Ziltener:***

§ 5 Abs. 2 wird aufgehoben.

Kinder mit
Wohnsitz
im Ausland

§ 5 a. Ein Anspruch auf Kinderzulagen besteht für Kinder ohne Wohnsitz in der Schweiz, wenn sie in einem Staat wohnen, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Der Anspruch endet auf jeden Fall im Monat, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

Die Zulagenansätze werden nach dem Kaufkraftverhältnis zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem das Kind wohnt, festgesetzt, höchstens jedoch zu den Beträgen nach § 8. Die zuständige Direktion legt periodisch die kaufkraftbereinigten Zulagenansätze fest.

***Minderheitsantrag Ruth Gurny, Käthi Furrer, Silvia Kamm,
Christoph Schürch und Erika Ziltener:***

§ 5 a wird aufgehoben.

Anspruchs-
konkurrenz

§ 6. Abs. 1 unverändert.

Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug der Kinderzulage, steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

- lit. a–c unverändert;
- d) der Mutter.

Mindestzulage,
Altersgrenzen

§ 8. Die Kinderzulage beträgt monatlich 170 Franken für jedes Kind vom ersten Tag des Geburtsmonates an bis zum Ende des Monates, in dem das Kind das 12. Altersjahr vollendet, danach monatlich 195 Franken bis zum Ende des Monates, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Die Kinderzulage, auf welche ein Anspruch gemäss Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung besteht, beträgt 195 Franken.

Abs. 5 wird aufgehoben.

***Minderheitsantrag Hans Fahrni, Käthi Furrer, Ruth Gurny,
Christoph Schürch, Erika Ziltener:***

§ 8 Abs. 1: Die Kinderzulage beträgt monatlich 250 Franken für jedes Kind vom ersten Tag des Geburtsmonates an bis zum Ende des Monates, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

Minderheitsantrag Silvia Kamm:

§ 8 Abs. 1: Die Kinderzulage beträgt monatlich 300 Franken für jedes Kind vom ersten Tag des Geburtsmonates an bis zum Ende des Monates, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

Minderheitsantrag Blanca Ramer:

§ 8 Abs. 1: Die Kinderzulage beträgt monatlich 200 Franken für jedes Kind vom ersten Tag des Geburtsmonates an bis zum Ende des Monates, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

***Minderheitsantrag Hans Fahrni, Käthi Furrer, Ruth Gurny,
Christoph Schürch, Erika Ziltener:***

§ 8 Abs. 4: Die Kinderzulage, auf welche ein Anspruch gemäss Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung besteht, beträgt 250 Franken.

Minderheitsantrag Silvia Kamm:

§ 8 Abs. 4: Die Kinderzulage, auf welche ein Anspruch gemäss Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung besteht, beträgt 300 Franken.

Minderheitsantrag Blanca Ramer:

§ 8 Abs. 4: Die Kinderzulage, auf welche ein Anspruch gemäss Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung besteht, beträgt 200 Franken.

**Minderheitsantrag Ruth Gurny, Käthi Furrer, Silvia Kamm,
Christoph Schürch, Erika Ziltener:**

§ 8 Abs. 5: Der Regierungsrat kann diese Absätze periodisch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der Teuerung anpassen.

Aufgaben § 23. Der kantonalen Familienausgleichskasse obliegen:
lit. a und b unverändert;
c) die Ausrichtung einer Kinderzulage für jedes Kind nach den gesetzlichen Vorschriften an die Bezugsberechtigten direkt oder über deren Arbeitgeber.

Ergänzendes Recht § 33. Die Bestimmungen über die Verzugs- und Vergütungszinse des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gelten auch für dieses Gesetz.

Im Übrigen finden die Vorschriften über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss Anwendung, soweit dieses Gesetz und die Vollzugsvorschriften keine Regelung enthalten.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung von Vorstössen**

I. Es werden als erledigt abgeschlossen:

- a) Die Motion KR-Nr. 133/1991 betreffend bessere gesetzliche Regelung der Kinderzulagen.

***Minderheitsantrag Ruth Gurny, Käthi Furrer, Silvia Kamm,
Christoph Schürch, Erika Ziltener:***

Die Motion KR-Nr. 133/1991 wird nicht abgeschlossen.

- b) das Postulat KR-Nr. 37/1997 betreffend Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen und der VO über die Kinderzulagen für ausländische Arbeitnehmer.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 15. Mai 2001

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Jürg Leuthold

Der Sekretär:

Roland Brun-

ner